

Begründung zur Satzungsänderung

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung eine Änderung der Satzung vor. Hintergrund ist, dass in der bisherigen Satzung an verschiedenen Stellen missverständliche Formulierungen enthalten waren, die wir nun klarer gefasst haben. Zudem hat sich gezeigt, dass es insgesamt noch Nachbesserungen braucht, um die Arbeit des Vereins rechtlich sicher und zukunftsfähig zu gestalten.

Wir haben die Satzung neu – alt in Form einer Synopse beigefügt.

Erweiterung des Vereinszwecks

Ein wesentlicher Punkt ist die Erweiterung des Vereinszwecks. Wir haben die Möglichkeit aufgenommen, mit anderen Gruppierungen in Kontakt zu treten und zusammenzuarbeiten. Damit stellen wir sicher, dass Gespräche und Kooperationen im Rahmen des satzungsmäßig zulässigen Bereichs erfolgen. Darüber hinaus haben wir die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung und weiteren politischen Mandatsträgern ausdrücklich in die Satzung aufgenommen. Damit wollen wir die Rolle des Vereins als Ansprechpartner klarstellen und rechtlich absichern. Sollte es zur Gründung eines Dachverbandes kommen, soll die BSD die Möglichkeit haben, hier mitzuwirken.

Mitgliedschaft (§ 4)

Der Aufnahmeantrag erfolgt über ein Internetformular; die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstands. Es wird verdeutlicht, dass der Vorstand Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen ablehnen kann; ein Rechtsmittel ist nicht vorgesehen. Für juristische Personen ist klargestellt, dass die Mitgliedschaft mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit endet. Zudem wird ausdrücklich festgehalten, dass nur die regulären Kündigungsfristen gelten. Die Ausschlussregelung wurde um konkret benannte Gründe ergänzt – darunter u. a. vereins- oder zweckschädigendes Verhalten sowie ein Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten trotz zweimaliger Mahnung. Die Ehrenmitgliedschaft ist als beitragsfreie Form mit allen Mitgliedsrechten ausgestaltet.

Mitgliederversammlung (§ 7 und § 8)

In § 7 Mitgliederversammlung haben wir die Formulierungen überarbeitet, um die rechtliche Klarheit zu erhöhen. Zudem wurde die Einladungsfrist von bisher zwei auf nunmehr drei Wochen verlängert. So haben die Mitglieder mehr Zeit, sich im Vorfeld mit den Tagesordnungspunkten auseinanderzusetzen. Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens fünf Arbeitstage vorher dem Vorstand zugehen.

Auch die Aufgaben der Mitgliederversammlung in § 8 wurden ergänzt. So ist nun ausdrücklich geregelt, dass die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die Reisekostenordnung zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört. Die Beitragsordnung wurde angepasst und um beitragsfreie Ehrenmitglieder erweitert. Sie soll in der Mitgliederversammlung auch beschlossen werden. Die Reisekostenordnung wurde neugestaltet und liegt der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

Neu aufgenommen wurde außerdem, dass die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen kann. Darüber hinaus wurde klargestellt, dass die

grundsätzliche Ausrichtung der Geschäftspolitik des Vereins der Mitgliederversammlung obliegt (bisher: „Aktivitäten des Vereins“).
Protokolle müssen nicht zwangsläufig unterschrieben werden, sondern können auch auf andere elektronische Weise genehmigt werden.
Darüber hinaus wurden Regularien aufgenommen, wie im Fall einer reinen Online-Mitgliederversammlung oder Hybrid-Mitgliederversammlung zu verfahren ist.

Vorstand (§ 9)

Im Bereich Vorstand schlagen wir die Einführung einer Doppelspitze vor. Anstelle eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters soll es künftig zwei gleichberechtigte Vorsitzende geben. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die Vorstandsarbeit ehrenamtlich erfolgt und die Aufgabenvielfalt sich auf diese Weise besser bewältigen lässt.

Zusätzlich haben wir eine juristische Klarstellung zum Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern aufgenommen. Ferner soll der Vorstand die Möglichkeit haben, Beschlüsse auch im Umlaufverfahren zu fassen, was nur durch eine ausdrückliche Satzungsregelung möglich ist.

Zum Schutz des Vereins wurde außerdem eine Regelung ergänzt, wonach ein Vorstandsmitglied auch suspendiert werden kann.

Zur effizienten Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben und Arbeitsgruppen, Ausschüsse sowie Regionalformate einsetzen; dies regelt der Vorstand eigenständig. Einladungen und Protokollführung sind auch digital möglich; die digitale Bestätigung gilt als Unterzeichnung.

Aufgaben des Vorstandes (§ 10)

In § 10 wurde aufgenommen, dass der Vorstand die von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftspolitik umsetzt. Außerdem wurde klargestellt, dass der Vorstand für die Beschlussfassung über Ordnungen zuständig ist, die in den Aufgabenbereich des Vereins fallen, etwa eine Geschäftsordnung.

Kassenprüfung (§ 11)

Der Prüfungsumfang wurde konkretisiert (Kassen-/Kontenbestände, Buchführung, Haushaltspläne, Satzungs-/Gesetzesvorgaben und Beschlussumsetzung). Der Prüfbericht enthält künftig einen ausdrücklichen Vorschlag zur Entlastung oder Nichtentlastung; die Amtszeit der Kassenprüfer ist an die des Vorstands gekoppelt.

Datenschutz (§ 12)

Die bisherigen Bestimmungen wurden zu einem einheitlichen § 12 zusammengeführt und an DSGVO/BDSG angepasst. Die Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch) werden ausdrücklich benannt; eine anderweitige Datenverwendung (insbesondere Verkauf) ist ausgeschlossen.

Kostenerstattungen (§ 14)

Schließlich haben wir in § 14 die Möglichkeit von Kostenerstattungen aufgenommen. Grundsätzlich verfolgen wir das Ziel, dass Besprechungen und Veranstaltungen, an denen der Vorstand teilnimmt, über die jeweilige Dienststelle abgerechnet werden. Da dies jedoch nicht in jedem Fall möglich ist, soll es künftig möglich sein, dass Vorstandsmitglieder oder andere Vereinsmitglieder, die im Auftrag des Vereins unterwegs sind, Reisekosten in angemessenem Umfang vom Verein erstattet bekommen, sofern diese nicht bereits vom Arbeitgeber übernommen werden.